

Gebührenverordnung

der

Einwohnergemeinde Frutigen

Gültig ab

01.01.2019

Gestützt auf Artikel 50 des Gebührenreglements der Einwohnergemeinde Frutigen vom 20. September 2018 erlässt der Gemeinderat folgende Gebührenverordnung:

Allgemeine Verwaltung

Aufwandgebühr

Art. 1 ¹ Die Aufwandgebühr I beträgt Fr. 75.00 pro Stunde.

² Die Aufwandgebühr II beträgt Fr. 110.00 pro Stunde.

³ Für Autospesen werden Fr. 0.80 pro Kilometer verrechnet.

Fotokopien / Ausdrucke **Art. 2** ¹ Fotokopien aus Katasterplänen kosten Fr. 5.00. Jede weitere Fotokopie ab der gleichen Vorlage kostet Fr. 1.00.

² Für die übrigen schwarz/weissen Fotokopien und Ausdrucke werden folgende Gebühren verrechnet:

•	A4 Einseitig	Fr. 0.50
•	A4 Doppelseitig	Fr. 1.00
•	A3 Einseitig	Fr. 1.00
•	A3 Doppelseitig	Fr. 2.00

³ Für farbige Fotokopien und Ausdrucke werden folgende Gebühren verrechnet:

•	A4 Einseitig	Fr. 1.00
•	A4 Doppelseitig	Fr. 2.00
•	A3 Einseitig	Fr. 2.00
•	A3 Doppelseitig	Fr. 4.00

⁴ Die Gebühren entfallen, wenn Kopien im Zusammenhang mit einer Bearbeitung erstellt werden (z. B. Kopie der Steuererklärung).

Laminieren

Art. 3 Für die Benützung des Laminiergerätes werden folgende Gebühren verrechnet:

•	A5	Fr. 3.00
•	A4	Fr. 4.00
•	A3	Fr. 5.00

Beschluss

Vom Gemeinderat Frutigen am 20.9.2018 beschlossen und per 1. Januar 2019 in Kraft gesetzt. Die Bekanntmachung erfolgte am 16. Oktober 2018 im amtlichen Anzeiger von Frutigen.

GEMEINDERAT FRUTIGEN

Der Präsident: Der Gemeindeschreiber:

Hans Schmid Peter Grossen

